

Franckesche Stiftungen zu Halle

Leges Academicae A Stvdiosis In Regia Fridericiana Observandae

Kittler, Johann Gottfried

Halae Magdebvrgicae, [1735?]

VD18 13453122

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-198528](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-198528)

1/3
2/3
3/4
4/5
5/6
6/7
7/8
8/9
9/10
10/11
11/12
12/13
13/14
14/15
15/16
16/17
17/18

132 C: 2 $\frac{1}{2}$

3a
[22]

LEGES ACADEMICAЕ

^
STVDIOSIS
IN
REGIA FRIDERICIANA
OBSERVANDAE.

HALAE MAGDEBURGICAE
TYPIS IOANNIS GODOFREDI KITTLERI.

a3



I.



Nusquisque Ciuum Academicorum, cuiuscunque status, DEVM rite colat, & se non verbo tantum, sed opere, Christianum esse ostendat, initiumque sapientiae in timore DEI quaerat.

II.

Hoc sine publico cultui diuino se non subtrahant, sed illi cum debita deuotione intersint, & ab omnibus confabulationibus, ne alios in deuotione turbent, semet abstineant, nec nisi finitis precibus ex templo discedant.

III.

Priuatis etiam precibus magna deuotione incumbant, & a DEO Spiritus Sancti regimen in vita & studiis subinde expetant, probe perpendentes, si hoc doctore destituantur, exitum studiorum se nunquam ex voto impetraturos, sed frustra tempus omne impensuros.

IV.

Omnia quoque studia in hunc finem dirigant, vt gloriam diuini Numinis, Reipublicae salutem, & proximi commodum aliquando promouere possint.

V.

In conuersatione & moribus vnusquisque talem se exhibeat, vt modestia & vitae honestate se omnibus commendet, nec alteri peccandi ansam praebet, sed in hoc potius enitatur, vt, si commilitonem in deuia prolapsum aduerterit, hunc amice ad virtutis viam reuocet, aut si pertinacem eius improbitatem obseruauerit, hoc vel Decano suae Facultatis, vel Pro-Rectori indicet, quo ad frugem ita reducatur, aut si desperata plane sit malitia, a corpore Academico, vt putridum quoddam membrum, remoueatur.

VI.

VI.

Post DEVM, Serenissimumque REGEM Borussiae, Pro-Rectori, Senatuique Academico debitam exhibeant reuerentiam, nec quenquam eorum despiciatui habeant, sed illorum monita, tanquam a Praeceptoribus & Parentibus profecta, venerentur.

VII.

Hoc sine vnusquisque intra decem ab aduentu dies nomen apud Pro-Rectorem profiteatur, & vt albo Studioforum inferatur, petat. Qui diutius hoc distulerit, non aliter recipiatur, nisi honorarium, quod alias pro inscriptione solui moris est, duplicatum obtulerit. Si vero insuper delicti cuiusdam, antequam matriculae nomen insertum, reus quis postuletur, non recipiendus est, nisi decem thaleris fisco Professorum solutis.

VIII.

Ritus depositionis quidem, quatenus variis ineptiis, absurdisque gestibus, aut impiis quaestionibus constat, ab Academia hac remouetur. Qui tamen ex scholis primum ad Academiam se conferunt, Decanum Facultatis Philosophicae adibunt, ab eoque examinabuntur: de pietate, modestia, moribusque ingenuo iuvene dignis, admonebuntur, suppeditato simul de ratione studiorum feliciter ineunda consilio: ita initiati, & dato denique testimonio dimissi, ad Pro-Rectorem se conferent, vt in numerum ciuium recipiantur: alias videlicet in matriculam non inscribendi, nisi prius de testimonio hoc sibi prospexerint.

IX.

Citati ad Pro-Rectorem promte se sistant, nec alios, vt obsequium Magistratui Academico denegatum cant, persuasionibus inducant, nec ministrum Academiae ad se missum iniuria afficiant, sed quae ipsi a Pro-Rectore commissa, patienter audiant, & si inique se vel delatos vel accusatos existiment, modeste hoc coram Pro-Rectore exponant, nec huic proterue obloquantur, alioqui pro admissi grauitate poenas sentient.

X.

Si arrestum alicui a Pro-Rectore indictum, siue personae siue rebus, sancte hoc obseruet, nec sine venia discedat, & si edicto publico reuocatus, vadamonium deseruerit, relegationis poenam sustinebit.

XI.

Quod si quis res commilitonis, apud se arresto nexas, sine consensu Pro-Rectoris dimiserit, damnum refundat ipsi, cuius desiderio arrestum impositum, Senatuque Academico satisfaciat.

XII.

Nemo Studiosorum numero societur, qui litterarum culturae, vel etiam exercitiis illis, ad præparandum militem necessariis, operam nauare detrectat. Quem in finem vnusquisque, postquam matriculae ciuium Academicorum apud Pro-Rectorem nomen suum dedit, etiam Decanum Facultatis illius, cui se mancipare voluerit, adeat, ibique nomen matriculae Facultatis inseratur, & quo pacto studiorum rationem inire debeat, consilium ab ipso petat, praesertim cum ex scholis ad Academiam nuper progressus fuerit; sed & postea rationes studiorum singulis mensibus eidem Decano Facultatis reddere non recuset. Quod si tempus otio consumat, vel rebus ludicris, studioso indignis, occupetur, in patriam remittatur.

XIII.

Ministris & famulis, qui non sunt litterarum studiosi, telorum & gladiatorum gestatio auctoritate Regia interdicta est. Ipsi vero ciues nostri omnium ordinum non concedant ministris suis agere licentius, sed illos quoque ad modestiam colendam, & ad vitam cultumque conditione sua dignum redigant, vt vbique in Academia & ciuitate decorum ac tranquillitas conseruetur. Quod si ministris frena laxauerint, de factis eorum perulantibus, sua culpa & negligentia admissis, ipsi quoque domini rationem reddant.

XIV.

A clamoribus nocturnis diurnisque, & grassationibus, vnusquisque se absteineat, sub poena carceris durioris. Quod si hac poena ad frugem reduci nequeat, ab Academia remoueatur.

XV.

Nemo fenestras aut ianuas ciuium aliorumque infringat, siue faxis aliisque telis petulanter petat, sub poena carceris. Si vero ex proposito hoc factum, relegationis poenam sustinebit.

XVI.

XVI.

Nemo se lauacro Salae committat, ob tristissimos casus, qui plerumque hac occasione contingunt; qui legem hanc neglexerit, per octiduum carcerem sustinebit.

XVII.

Nemo sclopetum cuiuscunque generis intra moenia ciuitatis expodat, nec volatiles ignes, quos Raquetas vocant, intra urbem, aut in suburbiis emittat, sub poena grauissimi carceris, aut etiam, si malitia sit in comperito, relegationis.

XIII.

Ad nuptias nemo accedat, nisi inuitatus; quod si nihilominus semet ingesserit, & per lasciuiam & petulantiam aliis molestus fuerit, carceri ad octiduum mancipetur.

XIX.

Bacchanalia penitus sint interdicta; quorsum etiam referimus, qui laruati incedunt, vel trahae beneficio sub variis hominum formis, & muliebri habitu, per ciuitatem vehuntur. Qui hoc in se admiserint, grauissimam poenam sustinebunt.

XX.

Caueat vnusquisque, ne seditionem inter Studiosos excitet, eosue sine permisso Pro-Rectoris ad conuentus conuocet, sub poena carceris, vel etiam relegationis.

XXI.

Si Studiosi forte sua interesse credant, vt nomine omnium quicquam deferatur ad Magistratum Academicum, non agmine facto se conferant ad Pro-Rectorem, sed vnum & alterum, non tamen plures quam quatuor, ex suo numero ad eum mittant, qui desideria omnium modeste exponant.

XXII.

A famosis libellis, aliisque satyricis scriptis, inque alienam iniuriam tendentibus carminibus & cantilenis, semet penitus abstineant; & si quis talia forte inuenerit, mox igni committat, nec iniuriam vltius spargat: alioquin inuentor, aequae ac auctor, relegationem sustinebit, cui infamia quoque, si libellus reuera famosus fuerit, coniungetur.

XXIII.

Nemo in alienos hortos ac vineas se conferat inuito domino, poema, vuas, similesque fructus inde petiturus: qui fecerit, carcere puniatur.

XXIV.

Vinum aut cereuisia in tabernis aliisque locis tempore hyberno ultra nonam, æstiuo ultra decimam horam ne praebeatur; ultra quam horam etiam nec tabernae, nec aedes, quas inhabitant, alicui pateant.

XXV.

Vigiles nocturnos nemo iniuria afficiat, multo minus prouocet; illisue in officio suo constitutis resistat, sub poena grauissima.

XXVI.

Nemo illa, quae tabulae publicae affiguntur, resigat; quod si in relegationibus & citationibus publicis id fecerit, relegabitur.

XXVII.

Qui carceri mancipandus, Pro-Rectori non resistat, nec in ipso carcere vociferando, aut immodeste se gerendo malitiam augeat, sub poena relegationis; imo nec alios in carcerem secum ducat, & computationes ibi instituat, sed vbique Pro-Rectoris arbitrio semet submittat.

XXVIII.

Ab Academia discessurus, non clam se proripiat, sed Pro-Rectori suaeque Facultatis Professoribus debitas agendo gratias valedicat, vt, si opus sit, vel ab ipso Pro-Rectore nomine Academiae, vel a Facultate sua, studiorum morumque testimonium accipiat, cui collegia, quibus interfuit, inferantur, quo fidem parentibus, patronisque facere possit, qua ratione tempus in Academia transegerit.

XXIX.

Qui aere alieno contracto clam discesserit, etiamsi arresto constrictus non fuerit, desiderantibus hoc creditoribus, edicto reuocabitur; Vini autem, cereuisiae, aliarumque potionum, vt Thee, Coffee ac similibus venditoribus, ceterisque intemperantiae subsidia praebentibus, si summa crediti quinque thaleros excefferit, mercatoribus etiam ultra XXV. thaleros credentibus, iurisdictione Academica non succurratur.

Gr.

Sr. Königl. Maj. in Preussen, und Churfürstl. Durchl.
zu Brandenburg 2c. 2c.

Erklärtes und erneuertes MANDAT;
wider die Selbst-Rache, INIVRIEN, Friedens-
Störungen und DVELLE,

de dato d. 28. Junii, MDCCXIII.

Worinnen das vorhero am 6. Aug. 1688. ergangene,
theils wiederholet, theils in einigen Puncten erklärt
und erläutert, auch geändert wird.



Sr Friedrich Wilhelm, von Göt-
tes Gnaden, König in Preussen, Marg-
graf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen
Reichs Erß. Cämmerer und Churfürst, Souverainer
Prinz von Oranien, Neuschatel und Valengin, zu Magdeburg, Eleve, Zü-
lich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg,
auch in Schlesien zu Croffen Herzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Hal-
berstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rastenburg und Meurs, Graf
zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg,
Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Behre und Blies-
singen, Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargard, Rauenburg, Bü-
tow, Arley und Breda 2c. 2c. 2c. Entbieten allen und jeden Unsern Stadt-
haltern, Generalität, Regierungen, Berwesern, Landvoigten, Drostern, Haupt-
leuten, Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Castnern, Amt-
leuten, auch allen und jeden, unsern Hohen und niedrigen Militair- und Ci-
vil-Bedienten, wie auch Bürgermeistern, Riechtern und Råthen in denen
Städten, dann auch allen Gerichts-Berwaltern und Schultheissen in denen
Dörfern, und insgemein allen Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen Un-
sers Königreichs, Churfürstenthums, Herzogthümer, Provinzien und Lan-
den, auch allen andern, denen dieses Mandat vorkommt, Unsere Königliche
und Churfürstliche Gnade, und zweiffeln nicht, es werde denenselben insgesamt
guter massen bekannt und unentsfallen seyn, welchergestalt Unser in Göt-
ru-

ruhenden Herrn und Vaters Königl. Majestät Christlichsten Andenkens, über alle vorige Mandata ein verneueretes und geschärfftes Edict wider die Selbst- Rache, Iniurien, Friedens- Störungen und Duelle, unterm Dato Edln an der Spree den 6. August 1688. durch öffentlichen Druck publiciren lassen, und Kraft desselben alles Duelliren, Zweybalgen und Schlagen bey Vermeidung gewisser darauf gesetzten Leibes- Lebens- Haab- und Güter- Straffe verbotzen. **W**iemohl Wir nun zu Unsern getreuen Officirern, Dienern, Basallen und Unterthanen die gute Hoffnung haben, daß sie vielmehr in der Bravoure und Tapfferkeit gegen Unsere und des Vaterlandes Feinde, als in unnützen Händeln und Duelliren, die Ehre eines rechtschaffenen Soldaten zu erwerben sich bemühen, und dabey abermahl wohl bedencken werden, wie der Höchste **GOTT** seiner Majestät die Rache allein vorbehalten, und deswegen Könige, Fürsten und Obrigkeiten auf Erden verordnet, daß sie das Schwerdt an seiner Stelle gebrauchen, das Böse und Unrecht straffen und rächen sollen; und dannenhero solche vermessenliche Duella, so wohl zur Verachtung der göttlichen Geseze, als zur Verkleinerung des höchsten Königl. Landes- Fürstlichen obrigkeitlichen Amtes gereichen, und Gottes gerechten Zorn über Land und Leute verursachen, die Duellanten, Schläger und Balger auch ihre von Christo theuer erkaufte Seele in augenscheinliche Gefahr setzen, daneben auch dem gemeinen Besten grossen und unerseßlichen Schaden zufügen, indem durch dergleichen Excesse, Ausforderungen, Duelle und Rauff- Handel oftmahls diejenigen, welche Uns, dem Heiligen Römischen Reiche und Unsern Landen, mit ihrer Tapfferkeit, Experience und guten Qualitäten, sowohl in Militair- als Civil- und andern Bedienungen schon viel nützliche und heilsame Dienste geleistet, ins künftige noch ferner thun und leisten können, wie auch die studirende Jugend auf Academien, in der besten Blüthe ihres Alters, zu grossem Schaden des gemeinen Wesens, und zu Betrübnis ihrer Eltern und Angehörigen, freventlich und muthwillig weggerissen und aufgerieben werden. Nachdem aber diesertwegen vorhin unterschiedene zweifelhafte Fälle entstanden, worüber oftmahlige Erinnerungen und Anfrage geschehen, absonderlich wenn die Unsrigen mit eines fremden Herrn und Potentaten Officirern, Bedienten, Basallen und Unterthanen in Streit und Duell gerathen, indem die Erfahrung bishero bezeuget hat, daß jene, wenn sie von Fremden etwa an ihren Ehren oder Person angegriffen und lädiret worden, entweder nicht gewust, wo und bey was für Obrigkeit sie ihre Klage anbringen sollen, oder auch, wann sie schon bey der ordentlichen Obrigkeit um Satisfaction angehalten, ihnen

ihnen dennoch selbige nicht verschaffet worden; Dahero es dann wohl geschehen, daß Unsere zu Felde liegende, und von anderer Potentaten Militair- und Civil-Personen beleidigte, oder auch prouocirte Officirer und Soldaten, verächtlich gehalten, und des Commercii oder Umgangs mit andern Leuten von Ehre und Reputation fast unwürdig geachtet worden, wenn sie aus alleigenen Furchten und in Consideration der in dem Edict darauf gesetzten schweren Straffen, sich mit ihren Beleidigern nicht einlassen, sondern das Unrecht, Schimpf und Beleidigung ungeahndet auf sich ersigen lassen müssen: Als haben Wir bey Unserer angetretenen Regierung, und des von Gott Uns verliehenen hohen Landes-Obrigkeithlichen Amtes, allerdings der Nothdurfft befunden, dieses unsers Höchstsel. gnädigen Herrn und Vaters Königl. Majestät obangezogenes Mandat, in einigen Puncten zu erläutern, zu erklären, und die zweifelhaften Fälle zu erörtern, damit in Zukunft bey vorfallenden Begebenheiten sich allenthalben hierunter jedermann zu verhalten wissen möge. Und wie nun der höchste Gott Uns zur Handhabung göttlicher und weltlicher Geseze auf den Thron erheben, Uns auch aller Unterthanen Leben und Wohlfahrt auf Unser Gewissen gebunden; also wollen Wir nach reiffen und wohlgepflogenen Rath und mit gutem Wohlbedacht und Wissen, aus Königlichem, Chur- und Landes-Fürstlicher Macht und Hoheit, die vormahlen, sonderlich von Unsers Christelichsten Herrn und Vaters Königl. Majestät wider die freventliche Duella und Balgereyen publicirte Edicta, nicht allein auf gewisse Maasse hiemit wiederholer, sondern auch zu mehrerer Erläuterung derselben dieses ewige stets währende Edict wider alle verdächtige und unzulässige Recontras, Duella, Rauf-Handel und Friedens-Störungen dergestalt promulgiret, auch dabey eine solche ewige Verfassung und Reglement hierdurch gemacht haben, damit dergleichen unverantwortlichem Unheil abgeholfen, die Duella gänzlich aufgehoben, ein jeder auch bey seinem chrlichen Namen, wohlervorbener Glorie und gutem Beymuth erhalten werden möge, als wornach alle Verbrecher, und wider diese Unsere ewige und heilsame Constitution handelnde muthwillige Delinquenten aufs härteste und ohn alles Nachsehen abgestraffet werden sollen.

Artic. I.

Diesemnach und anfänglich ordnen und gebieten Wir, aus höchster Könighcher, Churfürstlicher und Landes-Obrigkeithlicher Macht aufs ernstlichste, daß niemand von Unsern hohen und niedrigen Officirern, Hof- und Civil-Bedienten, Vasallen, Lehn-Leuten, Unterthanen, Einsassen oder andern, die sich in Unsern Landen aufhalten, wie nicht weniger Frem-

B

den,

den, durchreisenden Studiosis, auch allen andern, wes Standes und Würde die auch seyn möchten, den andern mit Minen, Worten oder That beleidigen oder angreifen, noch denselben, es sey in Gesellschaft oder sonst, mit groben Schertz, unziemlichen Gebärden, oder auf andere Weise schimpflich antastten, oder vrrunglimpfen solle, sondern Wir wollen, daß ein ieder friedlich und bescheidenlich mit seinem Nächsten überall umgehen, und sich zu seinem eigenen Besten, Sicherheit und Conseruation, eines geruhigen Lebens und der Einigkeit befeisigen, einer auch dem andern den Respect, so ihm wegen seines Standes oder Amt zukommt, ohne einige Schmälerung und Abbruch geben soll: Dieweil es sowohl die Christliche Liebe, als die wahrhaftige Maximen der Ehre erfordern, daß ein jedweder alles, zu Beybehaltung der gemeinen Tranquillität und menschlichen Societät, wie auch zu Behütung aller Querellen und daraus entspringenden Thätlichkeiten, beyntrage was in seinen Vermögen ist, die Erfahrung es auch bezeuget, daß diejenigen, so dergleichen unzulässliche Händel anstifften, und nicht ruhen können, bis sie ihren Nächsten, ja wohl die allerbesten Freunde, aus vergalltem und boshafftem Gemüthe collidiren und zusammen hegen, keines genereusen und aufrichtigen Gemüths seynd, sondern weil sie sich gemeiniglich nur auf Fressen, Sauffen, Spielen und ein liederliches Leben begeben, incapable seynd, dem Vaterlande einige erspriessliche Dienste zu erweisen, als suchen sie nur andern ihre oft sauer erworbene Ehre und guten Namen abzuschneiden, und Sie in allerhand Unglück und Schaden, ja wohl gar um Leib und Seele zu bringen.

Artic. II.

Nicht weniger ist Unser ernster Wille, daß alle diejenige, so einiger massen entweder durch Minen, Worte oder Thätlichkeit in Unserm Königreich und Landen beschimpft zu seyn vermeynen, sich nicht gelüsten lassen, desfalls eigenmächtige Satisfaktion zu nehmen, noch Uns in das von Gott anvertraute Nach-Schwerdt zu greiffen, sondern Wir, als die Höchste ihnen vorgesezte Landes-Obrigkeit, wollen dahin sehen, daß ihnen zureichende Satisfaktion wiederfahren, und so wohl ihre Ehre und guter Name, als ihre Person, Haab und Gut ungekräncket und ungeschmälert erhalten, gerettet und vindiciret werden möge.

Artic. III.

Woben Wir aber doch keinesweges gemeynet seyn, jemanden die von Gott und der Natur erlaubte abgenöthigte und unvermeidliche Defension und Rettung seines Lebens, Gesundheit und Glieder, wie auch die Abwendung der etwa nächst androhenden Schläge, oder dergleichen Iniurien, ser-

uato

uato tamen moderamine inculpatæ tutelæ, oder daß dabey geziemende Maaße gehalten werde, die Gefahr auch anderer gestalt nach menschlichem Vermuthen nicht evitiret werden können, abzuschneiden, oder zu verbieten, altermassen solche nicht allein im Worte Gottes, sondern auch in allen natürlichen und Völker-Rechten gegründet und zugelassen ist, und niemand verwehret werden kan. Wie dann auch, und damit der point d'honneur nicht gänzlich negligiret, und Unsere Officier ins besondere vom Commercio und Umgang anderer Leute von Ehre und Reputation nicht so gar excludiret seyn mögen, Wir zwar hohe und und niedrige Officirer nochmahls treulich ermahnet und verwarnet haben wollen, wann sie aus Unserm Königreich und Landen mit anderer Potentaten Leuten, es seyn Militair- oder Civil-Personen, im Commando, Gesellschaften, oder sonst, es sey im Felde, Winter-Quartieren und Garnisonen, oder wo es wolle, zusammen seyn müssen, daß sie durchaus keine unnütze Handel, Zänckereyen oder Schlägereyen und Duelle anfangen und unternehmen; Wann sie aber, wie öftters zu geschehen pfleget, von andern Fremden, die nicht zugleich Unsere Vasallen und Unterthanen wären, aus übermäßigen Rißel und Muthwillen ausser Unserm Königreich und Landen an ihren Ehren touchiret, angegriffen, und also mit ihnen in Duell gerathen solten, solchenfalls wird zwar bey dergleichen unvermeidlichen Rencontres und Duellen, der Verbrecher nicht als ein Duellant, jedoch so ferne dabey eine Entleibung geschiehet, pro ratione delicti, nach disposition der gemeinen Rechten billig bestraffet, denn über vergossenes Menschen-Blut werden Wir niemahls dispensiren, sondern es allein dem Rechtlichen Ausspruch überlassen.

Artic. IV.

Es soll und muß sich sonst keiner, er sey Kriegs-Hof- oder Civil-Bedienter, hohes oder niedriges Standes, Adelig oder Unedel, Einheimischer oder Fremder, weil sie in Unsern Landen seyn, darunter auch die von der Miliz honeste dimittirte Ober-Officirer, bis auf den Adjutanten, Cornet und Fändrich begriffen, so lange sie keine gemeine Bürgerliche und Bauer-Nahrung treiben, unterstehen, wie ihnen allen denn solches aufs allerschärfste hiedurch verbotthen wird, aus irgend einer gegebenen Ursache, es sey wegen vorgebrachter Plauderey, verächtlichen Reden, schimpflichen Worten, Minen und Geberden, oder andern Thätlichkeiten, den andern zum Duell auszufordern, noch Prouocationes und Duella anzunehmen, sondern er soll das ihm zugesügte Tort und Unrecht Uns oder Unsern hohen Kriegs-Officirern, Stadthaltern, Gouverneuren und Regierungen, unter welchen der Beleidigter stehet, oder auf Universitäten denen Professoribus oder den Stadt-Ma-

gistraten anzeigen und hinterbringen, gestallt dann beßfalls einem jeden gebührende und rechtmäßige Satisfaction dafür verschaffet werden soll.

Artic. V.

Daferne aber jemand Unserer hohen und niedrigen Officier, Hof- oder Civil- Bedienten, Vasallen und Unterthanen, auch Fremde und Durchreisende in Unserm Königreiche und Landen, sowohl auch insbesondere Unsere Ober- Officier unter sich, es sey die Armee und Troupen in oder ausser Landes, sich unterstünde, Unserm Edict zuwider sich selbst zu rächen, und einander, es sey durch Cartel oder abgeschickte Mittels Person, oder auf andere Weise zum Duell auszufordern, obgleich hernach das Duell nicht würcklich erfolget, so soll ein solcher freventlicher Missethäter, weil er Unsern hohen Respect und tragendes Königl. und Landes- Fürstl. Obrigkeitl. Amt zu violiren sich nicht gescheuet, aller seiner Chargen und Bedienungen, wann er deyer hat, auf ewig verlustig seyn, und nach Befinden entweder mit einer ansehnlichen Geld- Busse zu milden Sachen, oder dreyjähriger harten Gefängniß bestraft werden; Daferne aber solcher boshafter Prouocant keine Charge bedienete, so soll er der Helffte von allen seinen Revenüen auf drey Jahr verlustig, davon dann ein Theil Unserm Königl. Fisco, der andere aber dem allernächsten Hospital, woselbst der Delinquent sein domicilium hat, oder sonst ad pios vsus verfallen seyn, er soll auch nichts destoweniger mit dreyjähriger Gefängniß, wie vorgedacht, gestraffet werden. Hätte ein solcher Prouocant aber gar keine Mittel, so wollen Wir ihn zur Bestungs- Arbeit auf sechs Jahr condemniret haben; Ingleichen soll ein solcher Ausforderer nicht die geringste Satisfaction wegen des ihm etwa angethanen Schimpffs zu gewarten haben, sondern er soll denselben ewiglich tragen. Solte auch jemand seinen Obern, unter dessen Bothmäßigkeit und Commando er stehet, ausfordern, so soll die dem Prouocanten dictirte Straffe, doppelt an ihm ohne einigtes Nachsehen exequiret, auch jedesmahl mit darauf gesehen werden, was Wir wegen der Subordination in Unsern Kriegs- Articula bereits verordnet und ehestens ferner heilsamlich veranlassen wollen.

Artic. VI.

Der Prouocatus und Ausgeforderter soll sich nicht gelüsten lassen, das Duell anzunehmen, vielweniger auf dem dazu bestimmten Plage zu erscheinen, sondern Wir wollen und ordnen, daß derselbe gleich nach empfangenen Cartel und Absags- Brieff, oder mündlichen Ausforderung, den ihn angebotenen Kampff mit allen Umständen Uns, Unserer Generalitdt, Gouverneuren, und andern ihm gesetzten hohen Officieren, es sey im Felde oder Guarnison, denen Regierungen in denen Provinzien, oder anderen Obern und

und Magistraten denunciiren, und Unser höchstes Königl. und Landes-Fürstl. Obrigkeitliches Amt imploriren solle, worauf alsdenn, nach Beschaffenheit der Umstände und vorhergegangener summarischer Untersuchung der Sachen, dem Ausgeforderten eine zureichende und billigmäßige Satisfaction verschaffet werden und wiederfahren soll.

Würde aber jemand, ohngeachtet dieses Unfers ernstlichen Verbots, Uns oder denen ihm vorgesezten Obern, keine Nachricht von dem ihm zugesandten Cartel geben, noch solches denunciiren, sondern verschweigen, oder gar dem appel deferiren, ein Cartel annehmen, oder sich münd- und schriftlich verbindlich machen, dem Ausfordernden zu folgen, und auf bestimmte Zeit und Ort den Kampf mit demselben anzutreten, so soll ein solcher Prouocatus, ob er gleich hernach nicht erschienen, noch das vorgehabte Duell zum würcklichen Effect und Fortgang kommen möchte, ohne einzige Gnade mit eben den Straffen, wozu Wir den Prouocanten im vorigen Articul verdammet haben, be-
leget und angesehen werden.

Woserne aber der Prouocatus den Prouocanten mit Ehren-rührigen Worten und Wercken zu einiger Offens Ursach und Anlaß gegeben hätte, alsdenn hat zwar der Prouocatus sich in der ihm etwa competirenden Satisfaction, wie vorgedacht, verlustig gemacht, es soll aber der Prouocatus solchen falls und wann er die Prouocation angenommen, noch härter gestraffet, und sowohl die Geld-Busse auf eine höhere Summe, als die Zeit der Gefängniß, noch weiter extendiret und prorogiret werden.

Artic. VII.

Solte sich nun jemand wider dieses Unser ernstes Edict, zu Verachtung Unfers tragenden höchsten Königl. Landes-Fürstl. und Obrigkeitl. Amts, und mit Hindansetzung seiner darunter so sehr verfirenden, zeitlichen und ewigen Wohlfarth, unterstehen, mit seinem Adversario sich würcklich in einen Duell einzulassen, und die mit demselben habende Differentien und Zwißtigkeiten solchergestalt mit den Degen oder Pistohlen, es sey zu Pferde oder zu Fusse vermeintlich und anmaßlich auszuführen, und daß dabey keine Entleibung vorgegangen, so sollen sie beyderseits per processum summarium ohne alle Weis-
läufigkeit, und zwar die honoratiores, zu zehnjähriger Gefängniß, darin-
nen sie die beyde erste Jahre mit Wasser und Brodt zu speisen, die Geringern aber zu achtjährigem Bestungs-Bau, jedoch allerseit mit völliger Entsehung ih-
rer Chargen, Beneficien, Dignitäten, Functionen, und Diensten conde-
mniret werden. Unterdessen sollen die Revenües beyder Duellanten Gü-
ter, es seyn feudalia oder allodialia, mobilia oder immobilia, ohne Unter-
scheid und ohne einiges Absehen, so fort und so lange sie im Gefängniß seyn, Un-
ferm

serm Filco anheim fallen, wobey wir iedennoch solche Verfügung thun wollen, daß so wohl dem Delinquenten selbst, weil er im Gefängniß lebet, als auch dessen Frauen oder Kindern, woferne er deren haben möchte, nothdürftiger Unterhalt zu ihrer Subsistenz aus denen Gütern gelassen werde, es wäre dann, daß dieselben sie durch unzulässige instigationes und Anreizungen, oder auf andere Weise, zu Antretung sothanen Duelli animiret, und solcher gestalt zu einer so unglücklichen Begebenheit Ursach und Anlaß mit gegeben hätten, welchenfalls Wir Uns vorbehalten haben wollen, dieselben pro ratione & gradu delicti, mit einer nahmhafften und empfindlichen Straffe gleicher gestalt anzusehen; Diejenigen Eltern auch, welche ihre Kinder annoch unter ihrer Potestät haben, und den von ihnen concertirten Duell, entweder durch gehörige Denuntiation, oder anderer Gestalt nicht zu verhüten gesucht, oder auch wohl gar Anlaß und Ursach dazu gegeben, sollen ebenfalls mit der Confiscation der Helffte ihrer Güter ad dies vitæ, Gefängniß, oder andern harten Straffen, nach Befindung ihres Zustandes und des delicti, belegt und angesehen werden. Wenn aber jemand von solchen frevelhafften Balgern auf dem Platz bleibet, und durch einen von seinem Gegner ihm angebrachten tödtlichen Schuß, Hieb oder Stich sein Leben verlieren und einbüßen möchte; so soll der Körper des Entleibten, wenn er ein Ober-Officier, Adelicher, oder sonsten distinguirter Condition, entweder daseibst, wo ein so unglücklich Duell vor sich gegangen, oder an einem andern unehrlichen Ort von dem Schinder eingescharrt, wofern es aber keiner von Adel, andern zum Abscheu und Exempel aufgehangen werden.

Der Mörder hingegen, so seinen Widersacher in dem veranlasseten Duell entleibet, und seine Hände mit dessen Blut unverantwortlicher Weise besudelt, soll, wann die Wunde lethal, woferne es ein Ober-Officier, einer von Adel, oder sonsten honestioris conditionis, seiner Chargin und Ehren-Aemter, so er etwa bekleiden möchte, so fort ipso facto verlustig seyn, und ihm darauf so bald er ertappet, ungesäumt sein Proceß gemacht, sein Degen gebrochen, und er selbst durch das Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht, sein Körper aber auf dem Gerichtplatze eingescharrt werden; wäre der Delinquent aber kein Ober-Officier, oder von Adel noch distinguirter Condition, so soll er, sobald man dessen Person habhafft worden, durch einen summarischen Proceß zum Galgen condemniret, das Urtheil auch an ihm darauf wirklich vollzogen, sein Leichnam aber nicht abgenommen werden, sondern andern zum Exempel so lange am Galgen behangen bleiben, bis er von sich selbst durch die Zeit abfallen wird.

Ber.

Verstürbe aber einer der Duellanten und Verwundeten durch diese Gelegenheit, und es würde die Wunde nicht lethäl befunden, solchenfalls soll nach erwogenen Umständen die vorgesezte Gefängniß-Straffe an dem Duellant auf einige Jahre erhöht, hingegen der Körper des Verstorbenen, wann er ein Ober-Officier, Adlicher, oder sonst gleicher Condition in loco inhonesto, in der Stille, durch den Todten-Gräber; andere aber durch den Schinder an einen unehrlichen Orte eingescharrt, und es im übrigen mit dessen Gütern gehalten werden, wie oben wegen der Duellant, wobey keine Entleibung erfolgt, disponiret ist.

Im Fall auch das Duell einen so unglücklichen Ausgang gewinnen sollte, daß die Duellant beyderseits auf der Wahlstadt bleiben, und ihr Leben einbüßen möchten, so sollen derselben Leiber, wann sie Ober-Officier, von Adel, oder sonst honestioris conditionis sind, auf dem Plage der Entleibung, oder da dieses sobald nicht geschehen könnte, in loco inhonesto von dem Hencker begraben, wosern sie aber nicht von solcher Condition, ihre Körper von dem Hencker aufgenommen, und an den Galgen gehenckt werden.

Artic. VIII.

So jemand Unserer Officier, Hof-und Civil-Bedienten, Vasallen und Unterthanen, sich in ein fremdes Gebiet, um daselbst die in Unsern Landen gehabte Handel, und concertirte Duella auszuführen, begeben sollte, der oder die sollen, weil sie muthwilliger und freventlicher Weise Unsere hohe Autorität verlezet, mit gleicher Schärffe, als hätten sie in Unserm Territorio duelliret, wie oben verordnet, gestraffet werden; solten aber dergleichen Verbrechen nach geschehenen Duell außerhalb Landes bleiben, oder nach denen in Unsern Landen begangenen Duellen sich mit der Flucht salüren, und nach drey-mahl wiederholter Edictal-Citation, die bey der Militz nach Kriegs-Gebrauch geschichet, nicht erscheinen, so soll dennoch die Execution der verwirkelten Straffe, und zwar wenn eine Entleibung dabey geschehen, auf einem öffentlichen Nicht-Plaz durch den Hencker in seinem Bildniß vollenzogen, und dasselbe mit der Beyschrift des Verbrechens und verdienten Todes-Straffe, an den Galgen geschlagen, und gehangen werden: Ausser einer erfolgten Entleibung aber werden der flüchtigen Duellant, auch Prouocanten ihre Namen so lange an den Galgen geschlagen, und nicht eher cum restitutione honoris davon abgenommen, bis sie sich in Person gestellet, und die statuirte Straffe erlitten, jedoch soll durch die solcher gestalt in Effigie und affigirung ihres Namens an Galgen geschehene Execution keinesweges die sonst gesetzte Todes- und Leibes-Straffe aufgehoben seyn, sondern, so dergleichen Missethäter über lang oder kurz zu erlangen, dieselbe nichts desto minder an ihnen vollstreckt

streckt

streckt werden, und kan sich darwider keiner mit der Præscription oder Verjährung schützen; Immittelst sollen alle derselben Revenües von ihren hinterlassenen Gütern, sie mögen seyn allodialia oder feudalia, mobilia oder immobilia, damit ihnen auf der Flucht daraus kein Vorschub geschehen möge, so lange sie abwesend bleiben, und am Leben seyn werden, oder bis sie sich gestellt, und die respectue gesetzte Straffe erlitten, Uns heimfallen, doch, daß den unschuldigen Frauen und Kindern die nothdürftige alimenta und illata nicht benommen, sondern aus solchen Gütern bezahlet werden; Diejenigen auch, so dieselben wissentlich aufnehmen, beherbergen, oder sonst ihrer Evasion einiger massen favorisiren, sollen mit Leib- und Lebens-Straffe ohne alle Gnade angesehen werden.

Artic. IX.

Alle Secundanten und Cartel-Träger, auch diejenigen, so mit Rath oder That die Duella concertiren und befördern helfen, und sich als Unterhändler und Mittels-Personen gebrauchen lassen, sollen denen Prouocirenden überall gleich und unnachlässig gestraffet, und wider sie verfahren werden. Daferne auch des Prouocanten Domestiquen sich wissentlich zum Cartel-tragen gebrauchen liessen, ihres Herrn Aduersarios mündlich zum Duell ausforderten, oder Gewehr nach dem Plaz trügen, sollen dieselben nach Proportion ihres Verbrechens zu zwey oder dreyjährigen Festungs-Bau condemniret werden, welche Straffen denn auch die Schwerdtfeger auf Unsern Universitäten, oder in den Städten, so den Duellanten die Degen zum Duelliren vermiethen oder leihen, aussiehn sollen.

Artic. X.

Hingegen sind alle vorbenannte Personen, und sonst jedermänniglich schuldig, und wollen Wir ihnen in Krafft dieses solches ernstlich iniungiret und anbefohlen haben, so bald sie oder jemand anders, auf einige Art und Weise etwas von dergleichen Duellen und Handeln vernehmen, oder in Erfahrung bringen würden, solches Uns, Unsern Generalen, Gouverneuren, Regierungen und Befehlshabern, nach Qualitât der Personen, wie auch denen Professoribus Academiarum, oder Magistraten in denen Städten, ungesäumt anzuzeigen, darauf die Streitigkeiten untersucht, und nach Raison und Billigkeit die Interessenten, vorbehaltlich des fiscalischen Interesse und Straffe, verglichen, oder nach diesem Edict darinnen verfahren und decidiret, indessen aber die streitige Partheyen, bis solches geschehen, in Arrest genommen werden sollen. Den Denuncianten aber soll ein gewisser Recompens von Uns, und den Gütern oder den Mitteln der schuldigen Verbrecher und Ubertreter dieses Edicti, verschafft und würcklich gereicht werden.

Die.

Diejenige, welche sich bey den Duellen oder Rencontren expreß einfinden, um selbigen zuzusehen, und nicht gekliffen sind, auf alle mögliche Weise und Wege solche zu verhüten, sollen aller ihrer Chargen entsetzt, auch das vierdte Theil ihrer Güter ad dies vitæ confisciret werden.

Demnach Wir auch in Erfahrung gekommen, welcher gestalt vielmahls einige, ins besondere Studiosi auf Unsern Universitäten, auch wohl andere mehr, sich unterstanden haben sollen, nicht nur denenjenigen, so von andern mit Verbal- oder Real-Iniurien muthwillig angegriffen und beleidiget worden, solches auf eine sehr unanständige Art mündlich vorzuhalten, sondern auch dieselbe durch Umkehrung der Teller und Vorbeyrincken an den Tischen, auch ander schimpfliches Unternehmen und Zeichen, von der Tisch-Gesellschaft und Conuersation auszuschließen und solcher Gestalt per indirectum zunehmung eigenmächtiger Revange und Satisfaction durch formale Duella oder gefährliche Rencontres zu encouragiren und anzuheben: Und aber solche ganz unzulässige Bezeugungen so wohl wider die göttliche Gesetze und menschliche Societät lauffen, als auch insonderheit den vorgesezten heilsamen Zweck und desselben beständige Obseruanz augenscheinlich hindern: Als wollen Wir aus hoher Königl. Landes-herrlichen Macht und Gewalt statuiren und geordnet haben, daß alle diejenigen Personen, es seyn Officirer, Hof- oder Civil-Bediente, oder Studiosi, so hinkünfftig den Beleidigten die zugefügte Beschimpffung vorwerffen, oder dieselben auf obige und andere unchristliche und straffbare Weise zur Priuat-Revange und eigenmächtiger Satisfaction zu verhehen und zu verleiten sich unterfangen dürfften, gleich denenjenigen, so als Secunden und Internuncii, oder sonst mit Rath und That ein Duell concertiren und befördern helfen, mit der gesetzten Straffe belegen und dazu condemniret werden sollen.

Artic. XI.

Da weil auch dieses Unser heilsames Edict nicht anders zur Execution gebracht werden kan, es werde dann denen Læsis, und welche an ihren Ehren und Personen verleset, gebührende Satisfaction verschaffet, Wir auch dazu nicht allein von selbst geneygt sind, sondern Uns auch, Krafft tragenden hohen Königl. Landes-Fürstlichen Amt, darzu allerdings verbunden erachten; Als sehen, ordnen und wollen Wir, daß alle Iniurien, sie mögen mit Minen und Geberden, Schimpf- und Schelt-Worten begangen werden, nach Beschaffenheit des Verbrechen und Umstände, entweder durch mündliche oder schriftliche Abbitte, (wobey denn auch oftmahlen der Iniuriant sich in öffentlichen Gerichte aufs Maul schlagen muß,) oder Entsetzung der Charge, Geld-

E

Busse,

Buße, Gefängniß oder Landes-Verweisung, auch Verbotung des Degens, wenn es ein Edelmann ist, gestraffet werden sollen.

Ingleichen ist Unser Wille, daß, wenn jemand dem andern mit der Hand und Prügel dräuet, derselbe ein Jahr im Gefängniß sitzen und eher nicht herausgelassen werden soll, bis er dem Beleidigten öffentliche Abbitte gethan, und darneben eine Geld-Buße, pro ratione circumstantiarum & modo facultatum erlegt haben wird; Dafern es aber gar zur Thätlichkeit und groben Real-Iniurien, als in specie zu Handschlägen und Ohrfeigen, nach dem Kopfe werffen und dergleichen, käme, ist ein Unterscheid zu machen, ob solche Real-Iniurie in calore rixæ, und etwa auf vorhergegangene Veranlassung und Schelt-Worte, lügen heißen, oder dergleichen, jemand gegeben worden, welchenfalls derjenige, so zu solchen Real-Iniurien geschritten, drey Jahr lang gefangen sitzen soll; wo aber dergleichen Ursachen nicht vorhergegangen, soll derjenige, welcher die Ohrfeige oder den Schlag vorschlüchlicher Weise mit der Hand gethan, vier Jahr gefangen sitzen, und solche Zeit præcis gehalten, auch auf des Beleidigten selbst eigene Vorbitte nicht verringert werden, es wäre dann, daß der Beleidiger für das letzte Jahr eine namhafte Geld-Buße zahlen könnte und wolte, deren determination Wir Uns vorbehalten; vorhero aber und ehe der Beleidiger ins Gefängniß gebracht wird, soll derselbe schuldig seyn, sich in Präsenz einiger vornehmen Personen zu Empfangung gleicher Iniurien und Schläge vom Beleidigten zu offeriren, daneben auch schrift- und mündlich sich erklären, daß er unbesonnener brutalischer Weise losgeschlagen, mit Bitte, der Beleidigte möchte es ihm vergeben, und was passiret, vergessen; dabey auch wegen solcher eigenmächtig genommenen Satisfaction, keine Reparation zu hoffen haben.

Falls es aber zu Peitsch- und Stock-Streichen und dergleichen käme, alsdenn soll solchergestalt der Unterscheid gehalten werden, daß, wenn solches in calore rixæ und nach empfangenen Hand- und Faust-Schlägen vorgienge derjenige, welcher solchergestalt zuerst ausgeschlagen, ein Jahr, und der die Peitsch- und Stock-Streiche in continenti darauf gegeben, wegen des Excessus in der Defension, zwey Jahr gefangen sitzen, und beyde keine weitere Satisfaction von einander zu prætendiren haben sollen.

Wenn aber jemand den andern auf dergleichen Art mit Peitsch- und Stockstreichen tractirte, ohne daß er immediate vorher vom andern geschlagen worden, alsdann soll er vier Jahr gefangen sitzen, und nicht eher auf freyen Fuß gestellet werden, bis er den Beleidigten, wie kurz vorher gemeldet, um Verzeihung gebeten.

Dafern

Dafern aber jemand sich unterstünde, einen andern mit Prügeln præmeditare, unversehener Weise, oder mit einer Advantage zu überfallen, und damit zu schlagen, so soll solcher Iniuriant und Freveler, wenn er den Beleidigten von vorn atquiret, zu fünfjähriger Gefängniß verdammet werden; wo aber der Anfall mit dem Stock von hinten, es sey von einem allein, oder wann er mehr Leute bey sich gehabt, geschehen sollte, alsdenn soll der Beleidiger auf sechs Jahr in eine abgelegene Festung gebracht, und daselbst gefänglich gehalten werden; Ehe und bevor er aber dahin gebracht, wird, so soll er Einiend dem Beleidigten Abbitte thun, und gewärtig seyn, eben dergleichen Schläge, als er ihm gegeben, wieder von demselben zu empfangen, auch ihm demüthig danken, wosern er ihm selbige nicht geben sollte, wiewohl es in seiner Macht stünde; Daneben soll der Iniuriant und Beleidiger sowohl mündlich als schriftlich sich erklären, daß er den Beleidigten unbesonnener und brutaler Weise tractiret, mit Bitte, solches zu vergessen, und mit angehängter Erklärung, daß, wann er an seiner Stelle, er sich mit eben dergleichen Satisfaction vergnügen wolte.

Im Fall auch jemand, er sey wer er wolle, dieses Mandat in Unfern Landen violiren, und auf einige Weise darwider handeln, hernach aber daraus entweichen sollte, alsdann, und ob er gleich nicht Unser, sondern einer andern Herrschaft Unterthan wäre, wollen Wir doch so fort, auf des Beleidigten oder Unsers Fiscis allerunterthänigstes Anhalten, und Bescheinigungen des Facti, Uns der Sache auf das ernstlichste und nachdrücklichste annehmen, und da weder durch Unsere Requisitionalia und Intercessionalia, noch Edictal-Citation, der Verbrecher, es sey Einheimischer oder Fremder, zu erlangen, sondern ungehorsamlich zurück und flüchtig bleiben würde, soll derselbe in contumaciam für infam erklärt, sein Name an den Galgen geschlagen, und sonst nach den Umständen des Verbrechens wider ihn auf andere schimpfliche Art verfahren, auch an seinen Ehren nicht restituiret werden, bis er sich gestellet, und dem Beleidigten gebührende Satisfaction wiederfahren; Wie denn auch, wenn der solchergestalt Flüchtige einige Lehn- oder Allodial-Güter hätte, dieselbe so lange unserm Fisco, vorbehaltlich der Frauen und Kinder gebührenden Unterhalts, anheim fallen, bis er durch die gesetzte Straffe das Ubertreten und Verbrechen gebüffet.

Endlichen und weil wahrgenommen worden, daß bey denen in gemeinen Rechten sonst verstatteten verschiedenen Arten der Iniurien Klagen zwischen Leuten, die vom Duelliren und Balgen nicht Profession machen, oftmahls recht muthwillige und unerzwungene vexæ gemacht, von bösen, ungewissenhaft-

ten und eigennütigen Aduocaten, den Partheyen viele kostbare und weitläuff-
tliche Proceffe zugezogen, die Partheyen dabey in unverföhnlichen Haß und groffe
Armuth gestürzet, auch sonst allerhand sundlicher Mißbrauch weiter vorge-
nommen worden; Als seyn wir aus gerechtem Eyfer zur Justiz, und zu Ab-
wendung aller solcher vorsehlichen und sundlichen Dinge, bewogen worden, alle
solenne und förmliche in Rechten sonst nachgelassene Klagen in Iniuriis Sa-
chen, sie seyn ad actumationem, palinodiam oder sonst wie sie wollen, sowol
auch das sonst in gewisser Maasse verstattete Medium Retorsionis, wobey ins-
gemein excediret, und öftters mehr dadurch zu neuer Verbitterung und Klagen
Anlaß gegeben als remediret wird, dergleichen auch dem richterlichen Amt und
dessen Autorität allerdings entgegen ist, und mit den Regulen des Christen-
thums durchaus nicht bestehen mag, hierdurch gänzlich aufzuheben, dergestalt,
daß in Zukunft auf eine bloße Denunciation von Seiten des Iniuriati, welche
mit Exprimirung nöthiger Umstände und Beyfügung der Beweis-Gründe
oder Benennung der Zeugen, so mit zugegen gewesen, und davon Wissenschaft
haben, geschehen muß, Iudex schuldig seyn soll, wenn der Iniuriante die de-
nuncirte Iniurien läugnen sollte, mit summarischer eydlichen Examination der
Zeugen zu verfahren, nach Befinden auf die Iuramenta zu reflectiren, und sol-
cher Gestalt sine omni strepitu auf eine Erklärung und Abbitte, auch nach Gele-
genheit der Umstände auf einen öffentlichen Widerruf zu erkennen, wobey der
Iniuriant in die Kosten, welche so fort zu liquidiren und zu moderiren, con-
demnirer, und hierüber noch mit einer Geld-Busse, Gefängniß, zeitlicher und
ewiger Landes-Verweisung, Staupen-Schlägen und Bestungs-Bau be-
straffet werden soll; Der terminus citationis muß auch nicht mehr als eine
vierzehntägige Frist in sich begreifen, und geschiehet zugleich die erste Ladung
sub poena confessi & conuicti, so, daß auf ungehorsames Ausbleiben und
docirte Insinuation, nach Anleitung der Denunciation, so fort condemna-
toria erfolget, auch dem Contumaci keine weitere Deduction gestattet werde;
Doch bleibet die exceptio impedimenti legitimi dem Citato zu deduciren
vorbehalten.

Artic. XII.

Nachdem sich auch zum öfttern zuträget, daß unter dem Vorwand einer
simulirten Rencontre rechte formelle Duelle angesetzt und geübet werden,
so seynd Wir zwar, wie oben gemeldet, nicht gemeynet, jemanden die natürliche
Gegenwehr und unvermeidliche Rettung seines Lebens und seiner Glieder, nach
Beschaffenheit der Umstände & cum debito moderamine inculpari tu-
relax, abzuschneiden, noch zu verbieten: Es sollen aber dennoch alle diejenige,
so

so dergleichen Rencontre gehabt, scharf und eyndlich examiniret werden, ob nicht dieselbe zu Ausführung ihrer etwa habten Querelle vorhergo unter den rencontrirenden Partheyen mündlich oder durch Schreiben, Internuncios, Diener, oder sonst verabrebet worden, wobey denn ferner alle Umstände, daß nemlich die Rencontre ex motu primo, cui resisti vix potest, und nicht praemeditate, noch in fraudem, oder zum Nachtheil dieses Edicti geschehen, deduciret und examiniret werden sollen; Dafern nun hierunter ein Betrug erjunden würde, alsdann sollen die Schlichter, wegen des doppelten Verbrechens, gleich den Duellanten, mit Leib- und Lebens-Straffe belegt werden.

Da aber aus allen Umständen behauptet und dargethan werden könnte, daß es kein Duell, sondern eine rechte Rencontre gewesen, alsdenn solliret zwar in so weit die poena ordinaria Duellantium, welche in diesem Edicto angesetzt und verordnet ist, es sollen jedoch die Urheber und Autores rixæ, bey solchen Rencontren mit exemplarischer Straffe belegt, diejenige auch, welche moderamen inculpatae tutelæ, oder die abgenöthigte Gegenwehr dabey überschritten, nach Art der Excesse und Umstände bestraffet werden, absonderlich wofern jemand bliebe; in welchen Fällen denen gemeinen Rechten gemäß in der Sache verfahren, das vergossne Menschen Blut nach göttlichen und weltlichen Rechten vindiciret, und die befudelte Erde davon gereiniget werden soll.

Artic. XIII.

Diemeil auch die Erfahrung und verschiedene tragische und traurige Casus bezeugen, daß durch das abscheuliche und sowohl in Gottes Wort, als auch in den weltlichen Gesetzen, Reichs-Constitutionibus und Krieger-Articulis hochverbotene Laster der Trunckenheit und Böllerey zum Duelliren, Rauffen und Schlagen gar oft und fast meistens theils Anlaß und Ursach gegeben wird; Als wollen Wir alle und jede Unsere christliche Ehr- und Tugendliebende Krieger- und Civil-Bediente, und insgemein alle Unsere Unterthanen hiermit ernstlich erinnert und ermahnet haben, vor einem so heftlichen und den Christen unanständigen Laster, wodurch zugleich Ehre und Gesundheit, Leib und Seele, auf mehr denn bestialische Weise in Hazard und auf die Spitze gesetzt wird, welches auch einen Menschen aller seiner Vernunft und Sinnen beraubet, und ihn einen unvernünftigen Thiere gleich machet, sich aufs sorgfältigste und fleißigste zu hüten.

Insonderheit aber haben diejenigen sich vor andern hiebey in acht zu nehmen, welche den Trunck nicht vertragen können, und wann sie sich damit überladen zu Querellen und Zänckereyen geneigt seyn und Ursach geben.

Dann ob zwar bekant, daß in Rechten zu Zeiten, und in gewissen Fällen, die übermäßige Trunkene den Furiosis, mente captis, Wahn- und Un-
sinnigen gleich geachtet, und die ordinaire Straffen in solchem Ansehen mi-
tigiret werden; So sollen doch diejenigen dergleichen Mitigation und Lin-
derung nicht zugewarten, noch sich damit zu flattiren haben, welche vorseh-
licher Weise dieses Laster begehen, und sich dadurch zu dergleichen Brutali-
täten und unanständigen verbotenen Handeln desto mehr aufmuntern und
erhizen.

Dasern aber jemand in dergleichen Excess unversehener und zufälliger
Weise, oder wohl gar wider Willen und Vorsatz verfallen, sonst aber
dazu nicht geneigt seyn, sondern vielmehr einen stillen und tugendhaften Wan-
del führen, auch über dasjenige, was bey der Trunkenheit, und da er von
seinen Sinnen nichts gewußt, noch sich seiner Vernunft recht gebrauchen
können, vorgegangen, eine recht herzhliche und ernstliche Reue bezeugen, mit
dem Beleidigten auch vorhin keine Feindschaft gehabt haben sollte; So kan
zwar auch in diesem Fall der Delinquent nicht von aller Straffe befreyet
seyn, Wir behalten uns aber bevor, solche nach Beschaffenheit der Umstän-
de, andern zum Exempel zu schärffen, und nach Befinden darunter gnädigst
zu verordnen.

Artic. XIV.

Damit auch dieses Unser Edict desto richtiger und gewisser exequiret
werde, so ist Unser gnädigster Wille und Befehl, daß die Cognition in
dergleichen furfallenden Ehren- und Duell- Sachen, wenn die Partheyen
allerseits Militair-Personen seyn, und also dem foro militari unterworfen,
niemand anders als Unserer Generalität zustehen soll, welche durch anzu-
setzende unpartheyische Krieger-Rechte darinn zu verfahren und zu erkennen
hat; Die Hof- und Civil Bediente aber, gehören an Unser Cammer-Ge-
richte, Regierungen und höchste Gerichte in Unsern Provinzien und Lan-
den, jedoch soll der Angriff, die Arrestirung derer, so wider dieses Unser Edi-
ctum handeln, allen Unsern Gouverneuren, Generalen und Commen-
danten der Regimenter und Guarnisonen, auch jeden Bedienten, Beam-
ten und Jurisdictionarien nicht allein erlaubt, sondern auch hiemit anbe-
fohlen seyn, und daserne jemand unter denselben durch Fahrlässigkeit oder
Connivenz die Thäter echappiren oder entkommen liesse, soll er dafür
pro qualitate circumstantiarum, mit Beraubung der Jurisdiction oder Char-
ge, Gefängniß, Geld-Straffe oder sonst angesehen werden.

Die

Die ergriffene oder arrestirte Personen aber sollen darauf so fort, wann sie Militair-Chargen haben, Unsern Guarnisonen und Regimentern, die übrigen aber Unsern Regierungen, oder dem gehörigen Richter abgefolget und derselben Disposition und fernere Verfügung darunter erwartet werden.

Trüge es sich aber zu, daß die Interessenten theils Militair- und theils Hof- oder Civil-Personen wären, und also ad diuersa judicia gehörten, alsdenn soll ein Judicium mixtum angestellet, und die Cognitio des Verbrechens, nach Beschaffenheit der Umstände und interessirten Personen, entweder von Unserer Generalität, und wen sie dazzu an Officirern beordern werden, in foro militari, mit Zugiehung eines oder mehr Civil-Bedienten, der von Unsern Regierungen in foro civili, mit Requirirung einiger Kriegs-Officirer, fürgenommen, erörtert, und nach Inhalt dieses Edicti abgethan werden: Wegen des Angriffs aber bleibt es in allen diesen Fällen, wie vorhin gedacht.

Artic. XV.

Endlich, und damit sich niemand mit der Ignorantz dessen, was Wir so wohlbedächtlich und heilsam verordnet, zu entschuldigen haben möge, so wollen Wir, daß dieses Unser renovirtes Edictum in allen Unseren Provinzien und Landen auf allerhand Art und Form auf Unsere Kosten nachgedruckt werde, und sollen bey Unserer Armée und Troupes Unsere Generalität, die Stadthaltere und Gouverneurs in denen Guarnisonen und Bestungen, sonsten aber die Regierungen jederen Orts und Provinz dahin sehen, damit es öffentlich an Kirchen, Thoren, Stadt- und andern publicen Häusern affigiret, den Commandeurs von Regimentern, denen von Adel, Universitäten, Magistraten und Gerichts-Obriegkeiten verschiedene Exemplaria davon zugesandt, und es allenthalben, und an allen Orten zu männiglichem Wissenschaft gebracht werde; und weil solchergestalt die Ablesung des Edicts von den Cankeln zu weitläufig und fast unnöthig, so sollen doch die Prediger aller Orten befehliget werden, den Zuhörern in einer Vormittags- und der ersten Sonntags-Predigt, welche sich darauf schicket, nach derselben Endigung anzuzeigen, daß Wir in Duelliren und Streit-Sachen, das von Unsers in Gott ruhenden gnädigen Herrn und Vaters Königl. Majestät ehemahls gemachte heilsame Edict renoviren, und in gewissen Puncten verbessern lassen, davon sich männiglich ein Exemplar schaffen, oder es in locis publicis, da es affigiret ist, lesen, auch sich darnach aller-

allerdings und in schuldigem Gehorsam richten könne, welche Anzeige und Warnung jährlich zu gelegener Zeit repetiret werden soll.

Artic. XVI.

Schlüsslich und weil alle Unsere heilsame Verordnungen, und die in diesem Edicto enthaltene Berordnungen von keiner Kraft und Wirkung seyn, der vorgesezte Zweck auch nimmermehr erreicht werden könnte, wofern die darinn determinirte Straffen gegen die Ubertreter dieses Unseres Edicts nicht würcklich exequiret werden solten; So geloben und versprechen Wir hiemit bey Unserm Königl. hohen Worte, daß Wir hierunter mit niemanden, wer der auch seyn möchte, um einigen ley Ursach willen, wie dieselbe erfunden und erdacht werden könnte, conniviren oder nachsehen, weniger die gesetzte Straffen erlassen, noch einigen Pardon oder Gnade desfalls ertheilen wollen.

Wir verbieten auch allen und jeden, wes Standes oder Würde die auch seyn möchten, daß sich niemand unterstehen soll, in dergleichen Fällen einige Intercession oder Vorbitte bey Uns einzulegen, was auch für eine Sache, Gelegenheit oder Anlaß dazu geben könnte, als zum Exempel, die glückliche Entbindung Unserer Königl. Gemahlin, die Geburt oder Heyrath eines Unserer Prinzen oder Prinzessinnen, oder anders dergleichen, alles bey Vermeidung Unserer Indignation und Ungnade. Und gleichwie Wir es für ein sonderbares Zeichen und Probe der schuldigen unterthänigsten Devotion und Gehorsams achten und halten werden, wann Unsere Diener und Unterthanen diesem Unserm Edicto, und denen darinn enthaltenen Berordnungen, unterthänigst nachleben; Also seynd Wir auch beständig gemeynet, und entschlossen, nicht allein die würckliche Ubertreter desselben auf vorgedachte Weise anzusehen und zu bestraffen, sondern Wir wollen auch nicht gestatten, daß von jemand conniviret werden mag, ins besondere solches von denen geschehen möge, so über dergleichen zu erkennen und zu sprechen haben, wie Wir dann alle dawider einkommende Supplicata und Schrifften, zurück zu geben befehlen, und wenn wir ein Urtheil einmahl in dergleichen Fällen confirmiret, soll ohne einigen Auffenthalt oder weitere Rückfragen und Bericht, ohne Unterscheid der Personen, auch sonder Regard ein oder anderer Provinz oder Landes-Gewohnheiten, und besondern Art des Processus, mit der Execution desselben verfahren werden.

Wir wollen auch, daß in dergleichen Duell-Sachen keine Aduocaten so wenig in Militair als Civil Gerichten zugelassen seyn, noch einer dergleichen sich unterstehen soll, Appellationes dawider zu verfertigen, oder andere

andere Schriften und Defensiones zu machen, wann es ihm nicht vorher von denen dazu verordneten Richtern, und zwar anders nicht, als in zweifelhaften Sachen, erlaubt worden.

Wider diejenigen, welche darüber glossiren und ungleiche Urtheile davon fällen, oder es gar tadeln, oder von demselben, und denen, welche ihren schuldigen Gehorsam Uns erweisen, schimpflich und spöttisch reden möchten, wollen Wir mit ernstlicher und unaussbleiblicher Straffe, entweder mit Gefängniß, Geld-Busse, Privirung der Ehren, Aemter und Chargen, oder sonst pro qualitate delicti & circumstantiarum, verfahren lassen, als worauf Unsere fiscalische Bediente überall fleißig Achtung zu geben. Zu Urkund dessen haben Wir dieses renouirte und verbesserte Edictum eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. und Churfürstl. Inseigel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 28. Junii 1713.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Königl. Majestät
Geschärffte EDICTA
 Wider die Tumulte.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz. Cammerer und Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neuchatel und Vallengin, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlessien zu Croffen Hergog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Raseburg und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Leirdam, Marquis zu der Behre und Blissingen, Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bülow, Arley und Breda &c. &c. &c. Geben hiermit Männiglich und insonderheit allen auf Unserer Königl. Universität zu Halle befindlichen Studiosis, und übrigen Civibus Academicis in Gnaden zu vernehmen. Ob Wir wohl aus Landes. Väterlicher Liebe und Vorsorge vor den beständigen Flor und Wohlfahrt Unserer dortigen Universität, auch zu Erhaltung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit verschiedene nachdrückliche Verordnungen ergehen lassen, auf was Maasse denen gefährlichen Tumulten auf alle Weise gesteuert, und solche gänzlich abgeschaffet werden sollen; So haben Wir dennoch

D

mit

mit grösser Ungnade und Mißfallen erfahren müssen, was gestalt auf vorgedachter Unserer dortigen Universität von einigen unruhigen Gemüthern, zu derselben größten Schaden und Nachtheit, ohnlängst abermahls verschiedene Tumulte erregt, und dabey viele gewaltsame und strafbare Excesse, mit unanständigem Geschrey, Spolirung der Glücks-Buden, Bestürm- und Plünderung der Juden-Schulen und einiger Häuser, wie auch Einwerff- und Schneiffung der Fenster verübet worden. Und dann Wir, nach vorhergegangener, von einer Specialiter zu Untersuchung verordneten Commission nöthig gefunden, daß nicht alleine solches Unser gerechtes Mißfallen und gute Königl. Intention und hohe Willens-Meynung durch dieses geschärfste Edict bekannt gemacht, sondern auch dasselbe durch den Druck publiciret, und von Unserer Universität allen neu ankommenden Studiosis bey ihrer gewöhnlichen Reception und Inscription vorgelesen und gegeben werden solle. Also ist Unser allergnädigster Wille, ernstliches Verboth und Befehl, daß hinkünftig keiner von den dortigen Studiosis, oder andern Civibus Academicis, sich unterstehen solle, weder münd- noch schriftlich einige Zusammenrottirung derer Studiosorum, zu Erregung eines Tumults und öffentlichen Auslaufs in dortiger Stadt, zu veranlassen, vielweniger sich dabey an bestimmten Orten einfinden, und solchen auf einige Weise befördern und ausüben zu helfen, sondern vielmehr dergleichen Unfug, wie Ehrlichen den Studiosis zustehet, detestiren und davon bleiben, auch die autores und unruhigen Gemüther mit allen Glimpf und Bescheidenheit von solchem strafbaren Unternehmen abzurathen suchen, widrigenfalls aber gewarten sollen, daß diejenigen, so wider dieses Unser Königlich-hohes Verboth und Befehl freventlich handeln, und sich bey dergleichen Tumulten und gewaltsamen Excessen auf denen Gassen betreten lassen, auch entweder als autores der Verfertig- und Anschlagung einiger aufrührerischen Conuocations-Zettel, oder verübter Einwerff- und Schneiffung derer Fenster und Leuchten, ingleichen unanständigen Schreyens, Licht weg, und Anfallung unschuldiger Leute mit bloßen Degen auf denen Gassen, ohne Anstellung eines weitläufftigen Processus, überführet würden, nach Befinden, und ohne Ansehung der Person, nicht nur mit einer öffentlichen und immerwährenden Relegation, und cum infamia bestraffet, sondern auch mit harter Leibes-Straffe belegt werden sollen; insonderheit aber Unsere eingeborne Landes-Kinder, Uns mit Namen benennet, und sie, wegen ihres erwiesenen vorsehlichen Ungehorsams und Widerseßlichkeit, von allen Beförderungen in Unserm Königreich und Landen ausgeschlossen, ingleichen aller Beneficiorum und Stipendiorum, so sie von Canonicaten, Vicarien, und andern geistlichen Stiftungen zu gewarten haben, inglei-

ingeleichen des Genusses der Freystiche unwürdig und verlustig erkläret, über-
 diß die gedruckte Relegations-Patente jederzeit in derer relegatorum Patriam
 gesendet werden sollen. Und ob zwar Wir, aus bewegenden Ursachen
 nicht gestatten wollen, daß Unsere dortige Guarnison sich in einige Stu-
 denten-Händel meliren solle, angesehen die zuweilen entstandene Excesse
 und Tumulte gesteuert und die unruhigen Studiosi in Zaum gehalten werden
 können, da keine Guarnison in der Stadt Halle gewesen; So haben Wir doch
 dagegen, zu Erhaltung der nöthigen Ruhe und guter Ordnung allergnädigst
 verordnet, und befehlen Krafft dieses dem Officio Academico, und allen in Un-
 serer Stadt Halle befindlichen Collegiis und Gerichten, daß di- selbe bey allen
 wider Verhoffen sich etwa ereignenden öffentlichen Tumulten und gewaltsa-
 men Aufstauß derer unruhigen Studiosorum, sofort in Zeiten, durch Läu-
 tung der Bürger-Blocke, einige Compagnien von jungen frischen Bür-
 gern mit Ober- und Unter-Gewehr, und eine hinlängliche Anzahl der Born-
 Knechte im Thal, mit hölzernen Morgensternen zusammen kommen, und
 jene auf dem Markte diese aber auf dem Dom-Platz, oder auf dem Ber-
 lin sich sehen, und überdiß die geharnischte Stadt- und Schaar-Wache,
 durch alle Gassen der Stadt patrouilliren, und sowohl die Studenten, als
 auch den Pöbel, und die bey solchem Fall zusammenlaufende Handwerks-
 Pürsche, Mägde und Jungens auseinander treiben, und diejenige, so sich
 nicht nach ihren Wohnungen begeben wollen, in arrest nehmen, und auf
 das Rath-Haus in carcerem & custodiam bringen; wogegen sie für ihre
 Mühe und Fleiß ein gewisses zum doceur zu genießen haben sollen. Ge-
 stalt Wir alsdenn die tumultuirenden Studiosos mit scharffer Straffe,
 nach Befinden, beleet, und die Handwerks-Pürsche, (welche sich des
 Degen-Tragens gänzlich enthalten müssen) Mägde und Jungens, so sich bey
 solchen Aufstaußen betreten lassen und eingebracht werden, mit dem Spinn-
 und Zucht-Hause, und harter Gefängniß bey Wasser und Brodt, auch
 nach Gelegenheit mit Landes-Verweisung ohnnachlässig bestraft wissen wol-
 len, und soll darbey kein Ansehen der Person, noch einige Vorbitte in
 consideration gezogen, noch daher einiger Anlaß zu Milderung der Straf-
 fe genommen werden. Zumahlen die Steurung aller Unruhe und die Er-
 haltung gemeiner Sicherheit dergleichen geschärfte Ordre allerdings erfor-
 dern. Und damit das unvernünftige Schreyen, Weyen in die Steine
 und Fenster-Einwerffen, welches insgemein von undisciplinirten und lie-
 derlichen Studiosis zu geschehen pfleget, in Zukunft gänzlich cessiren und
 abgestellt werden möge; So hat die Universität und der Magistrat sorgfäl-

tig dahin zu sehen, daß die Stadt- und Schaar-Wache mit muntern und tüchtigen Leuten bestellet, und von denenselben des Nachts durch die Gassen patrouilliret, und die Tumultuanten auf das Rath-Haus ad custodiam gebracht werden mögen. Wir wollen demnach alle und jede Studiosos, auch übrige Ciuos Academicos hierdurch allergnädigst, jedoch ernstlich ermahnet haben, diesem Unsern publicirten Königlichen Edicto und geschärfften Verbothe schuldigste Folge und Gehorsam zu leisten, und von allen strafbaren conuocationibus, öffentlichen Tumulten und andern gewaltsamen Excessen und Thätlichkeiten auf denen Gassen gänzlich abzustehen, so lieb ihnen ist, Unsere höchste Ungnade, und empfindliche schwere Bestrafung zu vermeiden, hingegen sich eines modesten ehrbaren Wandels und tugendhaften conductes, insonderheit auch bey denen öffentlichen Gottesdiensten, und in denen Kirchen zu befleißigen, weilen ohne die Gottesfurcht ihre Studia keinen gesegneten Fortgang haben können, Wir auch dergleichen grobe Excesse in denen Kirchen auf das schärfste bestraftet wissen wollen. Gestalt Wir dann dahingegen, auf den Fall ihres Wohlverhaltens, dieselbe Unsers hohen Königlichen Schutzes und allergnädigsten Protection hierdurch in Gnaden versichern. Urkundlich haben Wir dieses Unser geschärfftes Edict und Verboth eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 19. October 1724.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

E. v. Ratsch

 Eine Königl. Majestät in Preussen etc. etc. Unser Allergnädigster Herr, haben mit höchstem Mißfallen vernehmen müssen, daß zu Halle eine neue Unruhe unter einigen Studiosis entstanden, und dabey verschiedene Excesse vorgegangen. Höchstgedachte Seine Königl. Majestät wollen auch durch eine besondere Commission die Sache auf das gründlichste und ganz unpartheyisch untersuchen lassen, und einem jedem wider Recht Beleidigten dadurch billigmäßige Satisfaction verschaffen, die Schuldige aber nachdrücklich bestrafen lassen, wie solches der Obrigkeitlichen Macht und dem richterlichen Amte, auch aller Welt Rechten gemäß, hingegen denenselben zum höchsten zuwider, präiudicirlich, eingreifend und an sich straffbar ist, wenn jemand sein eigener Richter zu seyn,

seyn, und zumahl noch dabey Unruhe und Tumult dadurch zu erwecken, andere auf öffentlicher Strasse zu schimpffen, zu beleidigen, auch so gar die Wachen gewaltsam zu attackiren und zu insultiren, mithin dadurch schwere Excessen zu verüben und zu verursachen, sich unterstehet. Allerhöchstgedachte Seine Königl. Majestät lassen dahero auch hierdurch diejenigen Studenten, welche zu dergleichen verbotenen, dem gemeinen Besten höchstschädlichen, auch ihnen und der Ihrigen Absichten ganz contrairen Unwesen incliniren, wohlmeinend und ernstlich warnen und ermahnen, sich dessen in allen obgedachten und andern dahin gehörenden Stücken gänzlich zu enthalten, und hingegen der Ruhe und Distinction in allen löblichen und zu ihrem wahren Besten gereichenden Dingen zu befeisigen, andern darinn mit guten Exempeln vorzuleuchten, und sich dadurch ihrer und der Ihrigen vorgesezten Zweck zu versichern, worinn Seine Königl. Majestät auch alsdenn einem jeden auf alle Weise behülflich und beförderlich zu seyn, und Dero Gnade und Protection darunter bestens wiederfahren zu lassen, allernädigst geneigt und gemeint sind. Diejenigen aber, welche auch diese Dero allernädigste Warnung, Ermahnung und Versicherung in den Wind schlagen, in ihrem Frevel und Muthwillen fortfahren, in denen Wirthshäusern und sonst sich attrouppiren, complottiren, auch die Studiosos, welche an ihren liederlichen Händeln keinen Theil haben wollen, durch schimpfliche Prouocationes aus ihren Häusern rufen und nöthigen, sich und andern, wie auch dem Publico selbst dadurch den größten Schaden thun, und sich von allem Guten und aller nöthigen Ordnung ecartiren, haben unnachbleiblich zu gewärtigen, daß mit dem äussersten Ernst und Nachdruck wider dieselbe verfahren, bey ihrem weitem Leben und Ubelthun, sogleich durch die Schaar-Wache arretiret, ihnen der Proceß gemacht, und nach Verdienst, andern zum Exempel, aufs rigoureuseste bestraft werden sollen. Hat aber jemand gegründete Ursache, über einen andern, es sey wer es wolle, zu klagen, und meldet sich deshalb bey dessen ordentlichen Obrigkeit, soll ihm das prompteste wahre Recht unnachbleiblich wiederfahren, und ein jeder solches zu bewirken, auch die Professores solches zu befördern, hiermit ernstlich angewiesen seyn. Wohingegen Seine Königliche Majestät auch zu denen wohlgearteten, und auf das solide stehenden Studiosis sich allernädigst versehen, dieselbe werden diese Dero auf ihr Heil und Bestes gerichtete Königliche Intentiones mit Dank erkennen, und redlich beobachten, mithin fleißig die Collegia frequentiren, sich auf was Rechts appliciren und profitiren, Zeit und Geld aber nicht übel

anwenden, auch aller verbotenen Handel, Desordres und Excesse sich sorgsam enthalten, und also ihres gemeinsamen Zwecks, warum sie dahin gekommen, desto ohnfehlbarer zu versichern. Signatum Berlin, den 24. Jul. 1735.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

v. Biebahn.

S Ir Pro-Rector, Cancellarius, Director, und übrige Professores der Königl. Preussischen Friedrichs-Universität alhier, fügen allen und jeden Studiosi hiedurch zu wissen: Demnach Wir erfahren müssen, was gestalt bey dem Iudicio Academico unterschiedene Klagen und Beschwerden wider einige Studiosos, so die schuldige honoraria vor die gehaltene Collegia priuata & priuatissima in Güte nicht bezahlen wollen, sondern allerhand widerrechtliche und ganz ungegründete Exceptiones und Ausflüchte dieserhalb vorgeschüet, angebracht worden seyn, da doch dergleichen Schulden ad necessarios studiorum sumtus offenbahr gehören, und folglich vor allen andern bezahlt werden müssen, auch von denen Eltern und Vormündern, so ihre Kinder und curandos, um etwas rechtschaffenes zu erlernen, auf Universitäten schicken und halten, die dazu gehörige Gelder richtig an dieselben pflegen übermachtet, von ihnen aber öfters zu andern unnöthigern Ausgaben angewendet werden; Und Wir zu Verhütung dergleichen fernern Klagen und Weitläufigkeiten vor rathsam, ja nöthig befunden, hierunter bereits unterm 29. Jun. 1720. ein gewisses Reglement und Verordnung machen und publiciren zu lassen, damit in dergleichen Fällen bey dem Iudicio Academico jederzeit darnach iudiciret und erkannt werden könne, und niemand von denen Studiosis sich mit der Unwissenheit zu entschuldigen Anlaß nehmen mögen: Als wollen wir obgedachte publicirte Verordnung hiedurch renouiren und erneuern, setzen und verordnen auch, daß, wenn ein Studiosus hinfünftig auch ferner entweder bey einem Professore, oder hiesigen Doctore seu Magistro docente, ein Collegium priuatum seu priuatissimum angefangen, und seinen Namen in das ihm vorgelegte und überreichte Buch eigenhändig eingeschrieben, oder dieses letztere zu thun sich gewegert, hingegen, daßer solches Collegium dennoch etliche Wochen besuchet, nachhero nicht in Abrede seyn mag, oder dessen durch das

sum.

summarische Zeugniß einiger andern Studiosorum in continenti überführet werden kan, er, wie es die Rechte in favorem studiorum & liberalium artium ohne die klärlich disponiren und wollen, das ganze und völlige honorarium vor solches angefangene, und entweder absolvirte, oder nicht bis zum Ende ausgehaltene Collegium in Güte bezahlen, oder durch richterliche Execution und Hülffe dazu angehalten, hingegen mit seinen ungegründeten Exceptionibus und Ausflüchten nicht geköhret, sondern bloß auf seine Hand und eingeschriebenen Namen gesehen, und er also mit allem übrigen Vorbringen abgewiesen werden solle. Damit aber diejenige Studiosi, so wegen ihrer eignen, oder derer Ihrigen Armuth und Unvermögenheit, so sie doch einiger massen zu bescheinigen haben, nicht in dem Stande seyn, die schuldige honoraria pro Collegiis abzutragen, solche zu besuchen nicht abgeschreckt werden, so haben sich dieselbe jederzeit, so bald dergleichen öffentlich intimiret, und bevor solche angefangen werden, bey dem Doctore gebührend zu melden, und ein beglaubtes Zeugniß ihres bisherigen Fleißes und anderweitigen guten Verhaltens beizubringen, auch um Erlassung solches honorarii geziemende Ansuchung zu thun, da ihnen nach Befinden hien in er wird gratificiret werden. Decretum in Concilio Academico, & renouatum Halle, den 1. Sept. 1732.

(L. S.)

E. H. Knorr, D.
Synd. & Secret. Acad.

Königl. allergnädigste
B e r o r d n u n g
von Disputationen und andern Speciminibus,
de dato Berlin, den 14. May, & publ. Halle,
den 13. Jun. 1735.

S Nachdem Wir in Gnaden resoluiret und gut befunden, daß hinfünftig alle auf Unsern Universitäten befindliche Stipendiati und Beneficiati jährlich ein gewisses Specimen Ihrer zunehmenden profectuum in derjenigen Facultät, derer sie sich gewidmet, an den Tag legen, und wann sie nach Ablauf des zweyten Jahres sich nicht sonderlich pouffiret haben werden, des dritten Jahres Stipendii verlustig seyn, und solches denen piis corporibus ausgezahlet, die Beneficiati aber von denen Freysche

sehen excludiret, wie denn auch kein Studiosus nach Ablauf des dritten Jahres, von einer Disputation dispensiret, allensfalls diejenigen, so Armuths halber dazu nicht gelangen können, mit guten Zeugnissen, wie oft, und über welche Materien sie opponiret haben, versehen, und, ohne dieselben hiernächst zu Unseren Diensten nicht admittiret werden sollen; Als habet ihr Euch darnach zu achten, solches gehörig bekannt zu machen, und darüber vest zu halten. Seynd Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Berlin, den 14. May 1735.

Aluf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Happe. v. Broich. v. Marschall.

Es werden demnach alle und jede Studiosi, so Stipendia oder andere Beneficia genießen, hierdurch ernstlich ermahnet, binnen Monats-Frist a dato an, sich bey dem DECANO derjenigen Facultät, der sie sich gewidmet, in Person zu melden, und Vorschläge zu thun, wenn, und wie sie solchem allergnädigsten Königlichem Befehle allergehorsamst nachzuleben gedencken; wiebrigenfalls aber zu gewärtigen, daß von denen Ungehorsamen an Se. Königl. Majestät allerunterthänigster Bericht abgestattet werden soll. Dagegen aber man auch nicht ermangeln wird, denen Dürftigen, welche auf den Druck nicht viel zu wenden haben, die Sache auf alle Art und Weise zu erleichtern, damit die allerhöchste Intention Ihro Königl. Majestät, ohne ihre allzuempfindliche Beschwerde, erreicht werden möge. Wornach Sie sich zu achten. Signatum Halle, den 13. Junii 1735.

(L. S.)



132 C: 2^b

